



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

25. Juni 2024

Nr. 2024-440 R-723-11 Interpellation Samuel Bissig, Schattdorf, zur Reorganisation Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Im April 2024 reichte Landrat Samuel Bissig, Schattdorf, eine Interpellation zur Reorganisation im Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz ein.

Auf den 1. Januar 2024 sei die Berufsbeistandschaft, die bis dahin dem Amt für Soziales unterstellt war, neu als Abteilung Mandatszentrum dem Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (AKES) unterstellt worden. Somit liege die Verantwortung für die Führung der Berufsbeistandschaft bzw. der Abteilung Mandatszentrum bei einem Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), wodurch die KESB nicht nur für die Anordnung und Kontrolle von Massnahmen zuständig sei, sondern auch für deren Umsetzung. Das sei im Hinblick auf die Gewaltenteilung bedenklich.

Diese Lösung sei nur in wenigen Kantonen bekannt, da die fehlende Gewaltenteilung dazu führen könne, dass die KESB ihre Kontroll- und Qualitätsaufgaben nicht mehr professionell ausführen könne. Wenn zwischen den Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft und der KESB ein Abhängigkeitsverhältnis bestehe, könne sich das auf das Verhalten der KESB bei ihrer Aufgabenerfüllung auswirken. Überdies seien die Berufsbeistandspersonen in ihrer Mandatsarbeit nicht mehr ganz frei.

Fachlich wäre es aus Sicht des Interpellanten korrekt, wenn die anordnende Stelle von der umsetzenden Stelle getrennt sei. Nur so könne die KESB ihre neutrale und professionelle Kontrollfunktion unvoreingenommen wahrnehmen. Die Berufsbeistandspersonen dürften in ihrer Mandatsführung nicht durch die KESB beeinflusst werden, da in einem Abhängigkeitsverhältnis zur KESB Entscheide gefällt würden, die aufgrund von Macht, Hierarchie, Mitarbeiterbewertung oder Sympathien beeinflusst seien.

Eine angemessene Lösung für die Integration der Berufsbeistandschaft im AKES bestünde für den Interpellanten darin, dass der Amtsvorsteher nicht gleichzeitig auch Präsident der KESB ist. Auf diese Weise könne die Berufsbeistandschaft als gleichwertige Abteilung geführt werden. Noch besser wäre es, die beiden Bereiche getrennt in verschiedenen Ämtern der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) anzusiedeln oder gar unterschiedlichen Direktionen zuzuweisen (z. B. die KESB beim Gericht).

Im Ergebnis habe die GSUD mit dieser Reorganisation einen Rückschritt im Sinne der professionellen sozialarbeiterischen Mandatsarbeit vollzogen.

Zusammen mit dem Zweitunterzeichner Michael Arnold, Altdorf, bittet Samuel Bissig um die Beantwortung von vier Fragen.

II. Antwort des Regierungsrats

1. Warum wurde ein Systemwechsel bei funktionierender Organisation vorgenommen?

Der Wechsel wurde vorgenommen, weil die bestehende Organisation nicht reibungslos funktionierte. Es handelt sich im Übrigen auch nicht um einen Systemwechsel im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz, sondern einzig um die Neuunterstellung einer Abteilung innerhalb der gleichen Direktion, verbunden mit einem Wechsel in deren Führung.

2. Welche Risiken sieht der RR aufgrund des vorliegenden Abhängigkeitsverhältnisses?

Die Risiken, die mit der Doppelfunktion Abteilungsleitung/Behördenmitgliedschaft KESB verbunden sind, sind durchaus erkannt. Daher wurde die Änderung von Beginn weg nur als zeitlich befristete Übergangslösung vorgesehen. Zudem wurden durch die KESB flankierende Massnahmen umgesetzt, die die vorhandenen Risiken auf ein Minimum reduzieren und auf diese Weise beherrschbar machen:

- Als Mitglied der KESB Uri tritt die Leitung Mandatsführung bei folgenden Geschäften zwingend in den Ausstand; d. h. keine Einflussnahme auf die Anträge und keine Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung:
 - Berichts- und Rechnungsabnahmen (Art. 415 ZGB), zustimmungsbedürftige Geschäfte (Art. 416 ZGB) sowie andere Anträge, die von Berufsbeistandspersonen bei der KESB eingereicht werden;
 - Reklamationen oder Beschwerden gegen Berufsbeistandspersonen (Art. 419 ZGB);
 - Entscheid über Haftung und Regress, die Berufsbeistandspersonen betreffen (Art. 454 ZGB);
 - Fallbezogene Weisungen der KESB an Berufsbeistandspersonen (Art. 13 Abs. 3 EG/KESR).
- Sicherstellung der Unabhängigkeit von der KESB bei der personellen Führung der Abteilung (keine Vorgaben, keine Informationsflüsse, keine Einflussnahme der KESB auf die Mitarbeiterführung).
- Schaffung klarer Führungsstrukturen mit transparenten Informationsflüssen innerhalb des AKES (scharfe Trennung zwischen AKES und KESB).

Mit diesem Massnahmenpaket sind die Risiken nach Meinung des Regierungsrats vertretbar.

3. Wurde eine Trennung hinsichtlich Zuweisung der KESB zum Gericht im RR diskutiert? Warum wurde diese Variante nicht weiterverfolgt?

Der Kanton Uri hat sich bei der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, so wie die meisten anderen Deutschschweizer Kantone, für das Modell «unabhängige Fachbehörde» und damit gegen das Gerichtsmodell entschieden. Der Regierungsrat sah keine Veranlassung, diesen

Grundsatzentscheid in Frage zu stellen. Das Modell «unabhängige Fachbehörde» zeichnet sich vor allem durch seine flexibleren und einfacheren Verfahren sowie die Nähe der Behörde zu den betroffenen Personen aus. Eine weitere Stärke dieses Modells liegt ausserdem gerade darin, dass eine Fachbehörde die Umsetzung der von ihr angeordneten Massnahmen durch die Beistandspersonen viel besser steuern kann als ein Gericht.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat die Zuweisung der KESB zum Landgericht nicht in Betracht gezogen.

4. Gibt es personelle Gründe, warum die aktuelle Variante umgesetzt wurde?

Die Gründe, die zu den hier getroffenen organisatorischen Entscheidungen geführt haben, wurden in der Antwort zu Frage eins dargelegt. Diese organisatorischen Entscheidungen wiederum hatten personelle Konsequenzen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

